

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.11.2023	Umweltausschuss	V			
11.12.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024“

Bereichsleiter/in Bereich 2-4	Beigeordneter	Oberbürgermeister			
H. Ohletz Datum 09.11.2023	M. Jehn Datum 16.11.2023	D. Schranz Datum 17.11.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Begründung

Die Sterkrader Interessengemeinschaft STIG hat am 18.09.2023 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 07.01.2024 in Zusammenhang mit dem Sterkrader Dreikönigsfest gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024“ soll nunmehr am 07.01.2024 ein Verkaufssonntag in der Sterkrader Innenstadt freigegeben werden. In der Sitzung am 13.11.2023 wurde dem Rat der Stadt Oberhausen bereits die 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese Verordnung hatte die Freigabe des Verkaufssonntages für den Termin am 07.01.2024 im Westfield-CentRO anlässlich des Kunst- und Kulturfestivals zum Gegenstand.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

- *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots dient (Nr. 2),
- *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),
- *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder
- *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

7. Sterkrader Dreikönigsfest am 07.01.2024

Der Antrag der Sterkrader Interessengemeinschaft (STIG) stützt sich auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, da die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit dem Sterkrader Dreikönigsfest und damit einer Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG steht. Bei dem Dreikönigsfest handelt es sich um eine Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung die 2024 zum 7. Male stattfinden wird. Zudem dient die beabsichtigte Ladenöffnung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 LÖG NRW dem Erhalt und der Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und eines zentralen Versorgungsbereichs sowie der Belebung der Sterkrader Innenstadt. Ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sollen gesichert und vorhandene, funktionierende Einzelhandelsstrukturen

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

gestärkt werden. Ausdrücklich stützt sich der Antrag also auch auf das Vorliegen der Sachgründe der zitierten Vorschrift.

Im Mai 2006 hat die Stadt Oberhausen die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (CMA, Ludwigsburg) mit der Erstellung eines Gutachtens zu einem kommunalen Einzelhandelskonzept Oberhausen beauftragt.

Das Gutachten ist die fachliche Grundlage des Ratsbeschlusses "Einzelhandelskonzept Oberhausen" vom 26.05.2008, der die zukünftigen Planungsziele zur Sicherung und Entwicklung des Einzelhandels und der Versorgung in Oberhausen festlegt.

In dem Gutachten werden die bestehenden Versorgungsstrukturen in Oberhausen umfassend dargestellt und bewertet. Insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche Oberhausens, die nach dem neuen § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch vor schädlichen Auswirkungen zu schützen sind, werden erstmals genauer erfasst.

Außerdem unterbreitet das Gutachten Empfehlungen für die planerische Sicherung und Entwicklung des Einzelhandels in Oberhausen, wobei auch die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung aufgezeigt werden.

Das Gutachten dient auch als Planungsgrundlage für das Stadtentwicklungskonzept der Stadt Oberhausen und kann im Internet abgerufen werden.

Das Einzelhandelskonzept wird fortgeschrieben. Es zeigt deutlich die Zunahme von Leerständen. Die Hauptursache für die Leerstände ist der stark zunehmende Internethandel sowie das ungebremsste Wachstum von Verkaufsflächen in Einkaufszentren und auf der grünen Wiese.

Heute sind 90% der Einkäufe Freizeitbeschäftigung. Auf die zahlreichen Erläuterungen des Einzelhandelsverbandes welche nachweisen, dass sich verkaufsoffene Sonntage, besonders solche, die in Stadtfeste eingebettet sind, positiv auf die Stärkung des stationären Einzelhandels auswirken wird seitens der STIG verwiesen.

Die Stärkung des stationären Einzelhandels ist sinnvoll, denn die Unternehmer vor Ort schaffen qualifizierte Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze, zahlen Steuern und finanzieren die Weihnachtsbeleuchtung. Dazu kommt das soziale Engagement der lokalen Händler, die karitative Initiativen und Vereine unterstützen. Das alles macht der Internethandel nicht.

Ausdrücklich stützt sich der Antrag der STIG deswegen auch auf das Ziel der Belebung der Innenstadt Sterkrade (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 LÖG).

Des Weiteren stützt sich der Antrag auf die Absicht, Sterkrade als attraktiven und lebenswerten Standort überörtlich sichtbar zu machen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG).

Die Stadt Oberhausen verfolgt gerade mit dem Integrierten Handlungskonzept das Ziel, Sterkrade als lebenswerten Standort zu fördern. Zahlreiche Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes befassen sich mit den Komplexen Kinder & Jugend, Ausbildung, Gesundheitswirtschaft, Raumgestaltung. Ein verkaufsoffener Sonntag unterstützt die Kommune bei der Erreichung der obigen Ziele. Eine Übersicht der Maßnahmen und Projekte findet sich ebenfalls im Internetauftritt der Stadt Oberhausen.

Das Dreikönigsfest findet am Anfang des Jahres statt und wird die Bürgerinnen von Sterkrade und angrenzenden Gemeinden positiv einstimmen auf das begonnene Jahr. Nach den Feiertagen, die meist mit der Familie begangen werden, kann man sich jetzt mit Freunden und Nachbarn treffen und Erlebtes austauschen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Die Finanzierung des Dreikönigsfests erfolgt ausschließlich durch die Sterkrader Kaufleute. Folgende Bereiche werden bespielt:

Kleiner Markt: Hier werden die Beschicker der bekannten „Spätschicht“ Aufstellung beziehen und den Platz mit abwechslungsreichen Angeboten ausfüllen (Food Trucks, lokale Gastronomen, Sterkrader Spezialitäten etc.).

Großer Markt: In Ergänzung zu den Spätschicht-Beschickern auf dem Kleinen Markt, die Sterkrader und deutsche Spezialitäten anbieten, wird auf dem Großen Markt ein Street Food Circus platziert. Hier wird Essen aus aller Welt präsentiert, es werden neue Kreationen und neu interpretierte Klassiker aufgetischt.

Steinbrinkstraße (von der Clemenskirche bis Center Point und weiter Richtung altes Rathaus): Dieser Bereich dient als Präsentationsfläche für die Freiwillige Feuerwehr (mit der bekannten Puppenbühne), das THW und Schornsteinfeger. Hier werden interessante Fahrzeuge und Geräte präsentiert. Außerdem werden die Bürgerinnen und Bürger zum Thema Brandschutz-Vorsorge und Rauchmelder informiert. Die Schornsteinfeger verteilen zum Jahresbeginn Glücksbringer an die Besucher.

Bahnhofstraße (ab Center Point bis Zilianplatz): Hier präsentieren sich Oberhausener Schausteller mit ihren bunten und bewährten Angeboten.

Auf der gesamten Veranstaltungsfläche wird ein buntes Programm, zusätzlich zu den oben genannten Aktionen u.a. mit verschiedenen Künstlern (z.B. Eiskünstler, Stelzenläufer), Ballonmodellage, etc. für ordentlich Stimmung sorgen.

Die obigen Ausführungen geben den aktuellen Planungsstand wieder. Alle Aktivitäten finden an der frischen Luft statt.

Die Veranstaltungsfläche beträgt etwa 27.700 m². Sie verläuft über Arnold-Radermacher-Platz, Zilianplatz, Großer Markt, Kleiner Markt (Kantstr.), Kantstraße, Martha-Schneider-Bürger-Platz, Bahnhofstraße vom Arnold-Radermacher-Platz bis Martha-Schneider-Bürger-Platz, Steinbrinkstraße von der Kreuzung Friedrichstraße bis zur Hausnummer 272, Ramgestraße von Kreuzung Finanzstraße bis zur Kreuzung Bahnhofstraße, Robert-Koch-Straße von Hausnummer 1 bis 2, Brandenburger Straße von Hausnummer 1 bis 9, Finanzstraße von Hausnummer 8 bis Kreuzung Steinbrinkstraße. Die Veranstaltungsfläche ist wesentlich größer als die Fläche der geöffneten Geschäfte.

Die Fläche der Ladenlokale beträgt ca. 9.800 m². Die Öffnung der Ladenlokale in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr wird auf folgende Straßen und damit auf das Umfeld des Sterkrader Dreikönigsfests beschränkt: Zilianplatz 2a, Großer Markt 6, Kleiner Markt / Kantstraße, Bahnhofstraße 4 bis 55, Christinestraße 2a, Steinbrinkstraße 201 bis 272, Ramgestraße 2 bis 11, Robert-Koch-Straße 1 bis 2, Brandenburger Straße Hausnummer 1 bis 9.

Der Flächenangabe zu Grunde liegt die „Einzelhandelserhebung Sterkrade Januar 2017“ welche im Auftrag der Stadt Oberhausen durch das Stadtplanungsbüro „Dr. Jansen“ (Citymanagement Sterkrade) im Rahmen der Fortschreibung des integrierten Handlungskonzeptes durchgeführt wurde.

Auch wenn die Werte aus 2017 aufgrund der im Einzelhandel üblichen Fluktuation nicht eins zu eins in das Jahr 2024 übertragbar sind, so ist doch eindeutig erkennbar, dass die Veranstaltungsfläche wesentlich größer ist, als die Fläche, an denen sich geöffnete Geschäfte befinden. Dies liegt u.a. daran, dass viele Plätze in Sterkrade lediglich einseitig oder nur von zwei Seiten von Geschäften gesäumt sind oder Geschäfte leer stehen.

Bei dem Fest werden an diesem Sonntag ca. 12.500 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man mit durchschnittlich 2.245 Besuchern. Grundlage der Prognose sind Erhebungen unter STIG-

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Mitgliedern und Passantenfrequenzmessungen aus dem Integrierten Handlungskonzept. Details können dem Antrag (Anlage 2) entnommen werden. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Sterkrader Interessengemeinschaft e. V. mit den Auswirkungen des Dreikönigsfests nicht.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots des Dreikönigsfests steht die Ladenöffnung am 07.01.2024 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, also zeitgleich mit der Veranstaltung, in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch diesen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Oberhausen-Sterkrade nicht berührt, da es sich hier um den ersten Sonntag dieses Jahres handelt, an dem eine Sonntagsöffnung in der Sterkrader Innenstadt erfolgen soll. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr geplanten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, gewahrt. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt, so dass die gesetzliche Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG greift. Gründe, dass entgegen der gesetzlichen Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen den Veranstaltungen und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, sind nicht ersichtlich.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem 7. Sterkrader Dreikönigsfest bejaht werden.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung befindet sich nach Auskunft der verantwortlichen Organisatoren noch in der Planung. Es wurde zugesichert, dass bei allen Werbemaßnahmen nicht der verkaufsoffene Sonntag das bestimmende Element ist, sondern das Programm des Festes hervorgehoben wird.

Die Sterkrader Interessengemeinschaft e.V. (STIG) begründet ihren Antrag weiterhin damit, dass die Öffnung der Verkaufsstellen zudem im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 LÖG NRW dem Erhalt und der Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots und eines zentralen Versorgungsbereichs sowie der Belebung der Sterkrader Innenstadt dient. Ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sollen gesichert und vorhandene, funktionierende Einzelhandelsstrukturen gestärkt werden. Des Weiteren stützt sich der Antrag auch auf die Absicht, Sterkrade als attraktiven und lebenswerten Standort überörtlich sichtbar zu machen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW).

Durch die STIG e.V. werden damit auf die Sachgründe der vorgenannten Vorschriften Bezug genommen. Diese sind grundsätzlich geeignet, ein öffentliches Interesse an der Sonntagsöffnung zusätzlich zu begründen.

Da die Sonntagsöffnung bereits aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW im beschriebenen Rahmen gerechtfertigt ist, bedarf es keines zusätzlichen Grundes, sodass auf eine vertiefte Prüfung dieses zusätzlichen Grundes verzichtet werden kann.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4188-01	Termin 11.12.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 31.05.2023 an Herrn Oberbürgermeister Schranz (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2024 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag am 07.01.2024 beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mail vom 20.10.2023 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des geplanten verkaufsoffenen Sonntages gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 24.10.2023 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung in der Oberhausener City und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen hat ausweislich der Email vom 02.11.2023 keine Bedenken.
- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilt per Email vom 02.11.2023 mit, dass von dort keine Einwände oder Bedenken gegenüber der geplanten Sonntagsöffnung bestehen.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen hat laut Email vom 06.11.2023 zwar grundsätzlich Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag, jedoch stimmt sie mit Blick auf die Situation des Einzelhandels zu.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di sowie das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen haben sich bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage nicht geäußert.

Anlage/n

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | 2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2024 |
| Anlage 1a | Auflistung der beantragten, verkaufsoffenen Sonntage und Verfahrensstand |
| Anlage 2 | Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW |
| Anlage 3 | Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e.V. |
| Anlage 4 | Stellungnahmen der Sozialpartner |
| Anlage 5 | Klimacheck |